

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

Beitrag 112 Wenn der Krampus brennt

Herbert Salficky

Rechtsprechung 120 Regressansprüche nach tödlichem Unfall durch Starkstromleitung

123 Rechtsfahrgebot für Radfahrer

125 Organisationsverschulden eines Schwimmbadbetreibers

127 Salzstreuung auf Landstraße und Nachbarrecht

130 Amtshaftung bei Überlassung eines Quartiers an Soldaten

KfV 137 Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV) – Teil 2
Martin Vergeiner

April 2003

04
MANZ 

Redaktion

Robert Dittrich
Karl-Heinz Danzl
Georg Kathrein
Wilfried Seidl

ISSN 0044-3662



Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV)

In 2 Teilen – Teil 2

Wie wissenschaftliche Studien beweisen, liegt die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Personen, die nach Setzung eines gravierenden Verkehrsdelikts eine verkehrspsychologische Nachschulung (NSch) absolviert haben, um 40 bis 50% niedriger als bei Personen ohne NSch-Kurs. Da jedoch der Verkehrsteilnehmer bei Dienstleistungen, deren Absolvierung ihm von der Behörde verpflichtend angeordnet worden sind und die demnach nicht auf seiner Freiwilligkeit beruhen, primär auf (geringe) Dauer und (geringe) Kosten achtet, ist für diesen Bereich der Lenkerrehabilitierung ein gewisser obligatorischer Mindestqualitätsstandard unabdinglich. Während ein solcher für verkehrspsychologische Untersuchungen nach der FSG-GV¹⁾ bereits seit Jahren gesetzlich fixiert ist, waren NSch bislang nur in Ansätzen geregelt, was in der Praxis des Öfteren zu Missständen und Unzulänglichkeiten führte. Mit der nunmehr verabschiedeten 5. FSGNov²⁾ und der darauf beruhenden NachschulungsV (FSG-NV)³⁾ sind künftig auch für NSch klare Rahmenbedingungen gesetzt, mit denen NSch auf einem hohen Qualitätsniveau eingebettet werden.

Von Martin Vergeiner

Inhaltsübersicht:

- D. Die Nachschulungsverordnung (FSG-NV)
 - 2. Kurstypen der Nachschulung
 - a) Allgemeines
 - b) Einteilung der Teilnehmer zu einem bestimmten Kurstyp
 - c) Zusammentreffen von NSch und VPU
 - d) Nachschulung für alkoholauffällige Lenker
 - e) Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker
 - f) Nachschulung für sonstige Problematik
 - g) Einzelgespräche
 - 3. Kosten der Nachschulung
 - 4. Ausstellung der Kursbesuchsbestätigung
 - 5. Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss (VPKA)
 - a) Aufgabe des VPKA
 - b) Zusammensetzung und Entscheidungsfindung
- E. Ausblick

D. Die Nachschulungsverordnung (FSG-NV)

2. Kurstypen der Nachschulung

a) Allgemeines

Die Terminologie der FSG-NV baut auf einer klaren und streng hierarchischen Gliederung auf:

Tabelle 1: Hierarchische Terminologie der FSG-NV

Kursmodell	Wissenschaftliche Beschreibung eines Kurstyps
Kurstyp	Kursmodell für einen bestimmten Personenkreis, taxativ in den §§ 2 bis 4 aufgezählt
Kurs	Individuell konkrete NSch-Maßnahme, weiter teilbar
Kurrsitzung (KS)	Bestimmter Kursteil, weiter teilbar
Gruppensitzung (GS) (je 3–5 KE)	Standardfall der Durchführung einer Kurrsitzung
Einzelgespräch (EG) (je 1 KE)	Ausnahmefall

1 Kurseinheit (KE) = 50 min

Die allgemeinen Voraussetzungen der NSch-Kurse wurden weitgehend aus der alten Rechtslage übernommen und an die neue Terminologie angepasst. Die maximale Teilnehmerzahl wurde von 10 auf 11 Personen erhöht, während der Mindestzeitraum für die Absolvierung einer NSch von 4 Wochen auf 22 Tage verkürzt wurde.

1) BGBl II 1997/322 idF BGBl II 2002/16.

2) BGBl I 2002/81; die für NSch relevanten Bestimmungen sind allesamt am 1. 10. 2002 in Kraft getreten.

3) BGBl II 2002/357, in Kraft getreten am 1. 10. 2002.

ZVR 2003/39

§§ 4, 24 und 36
FSG;
FSG-NV

Nachschulung,
Begleitende
Maßnahme,
Nachschulungs-
verordnung

Gänzlich neu ist der Mindestzeitraum von 2 Tagen zwischen 2 KS, um die aus fachpsychologischer Sicht abzulehnenden Blockkurse zu verhindern.

Die NSch muss grundsätzlich in GS abgehalten werden. Ist die Teilnahme an maximal einer GS nicht möglich, kann diese in **begründeten Ausnahmefällen⁴⁾** durch ein EG im Ausmaß von einem Drittel der versäumten GS⁵⁾ nachgeholt werden. Die Zusammensetzung des Kurses hat idR über die gesamte Dauer des NSch-Kurses gleich zu bleiben.

Tabelle 2: Allgemeine Voraussetzungen für die Abhaltung von NSch-Kursen

Bisher (§§ 29 a Abs 2, 29 b Abs 2 KDV)	Neu (§ 5 Abs 2 und 4)
6–10 Teilnehmer	6–11 Teilnehmer
–	Gleich bleibender Personenkreis ⁶⁾
Verteilung möglichst gleichmäßig auf einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen	Verteilung möglichst gleichmäßig auf einen Zeitraum von 22 bis 40 Kalendertagen
Max 1 Sitzung/Tag	Max 1 KS/Tag
–	Zeitraum zwischen 2 KS mindestens 2 Tage ⁶⁾

b) Einteilung der Teilnehmer zu einem bestimmten Kurstyp

Gem § 5 Abs 1 entscheidet die ermächtigte Einrichtung über die Zuteilung des Teilnehmers zu einem bestimmten Kurstyp. Dabei hat sie va auf das vom Betroffenen gesetzte Verkehrsverhalten, das Grund für die Anordnung der NSch durch die Behörde war, Bedacht zu nehmen. Um der ermächtigten Einrichtung diese Beurteilung überhaupt möglich zu machen, verpflichtet § 5 Abs 1 den Betroffenen, zur Anmeldung die der Anordnung der NSch zugrunde liegenden Dokumente mitzubringen. Hat der Teilnehmer mehrere NSch-Gründe gesetzt, hat die ermächtigte Einrichtung festzulegen, welcher Kurstyp zu absolvieren ist, wobei sicherzustellen ist, dass in diesem Kurs alle der NSch zugrunde liegenden Ursachen erörtert werden.

Scheint diese Textierung der ermächtigten Einrichtung einen großen Entscheidungsspielraum bei kumulativem Vorliegen mehrerer NSch-Gründe zu geben, so wird diese Befugnis durch § 1 Z 3 in der Weise eingeschränkt, dass dieser als „verkehrsauffällig“ nur solche Teilnehmer definiert, die weder unter „alkoholauffällig“ noch unter „sonstige Problematik“ zu subsumieren sind (Subsidiarität), wobei diese in der Folge einen NSch-Kurs gem § 3 zu absolvieren haben. Der Anwendungsbereich des § 5 Abs 1 beschränkt sich daher auf jene Fälle, in denen jedenfalls die Tatbestände „alkoholauffällig“ und „sonstige Problematik“ zusammentreffen bzw die Behörde einen Verkehrsteilnehmer einem Kurstyp zugeteilt hat, der nicht die Problematik behandelt, die Grund für die Anordnung der NSch war. Für letztgenannten Fall hat die ermächtigte Einrichtung nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht (arg: *hat zu*), die Anordnung der

Behörde zu korrigieren und den Betroffenen – unter Beachtung auf die §§ 2 bis 4 – einem geeigneten Kurstyp zuzuteilen.

Die Kurse müssen nicht nach Probeführerscheinbesitzern und Nicht-Probeführerscheinbesitzern getrennt werden, **Mischkurse** sind ausdrücklich für zulässig erklärt (§ 5 Abs 1 letzter Satz).

c) Zusammentreffen von NSch und VPU

Wurde einem Verkehrsteilnehmer sowohl die Teilnahme an einer NSch als auch die Absolvierung einer **verkehrspsychologischen Untersuchung (VPU)** aufgetragen (entscheidend ist der Zeitpunkt der Kursanmeldung), so ist die VPU der NSch in jedem Fall zeitlich vorzuziehen (§ 5 Abs 7).⁷⁾ Grund hierfür ist die Hintanhaltung einer im Fall einer negativen VPU für den Teilnehmer bedeutungslosen NSch.

Seit 1. Jänner 2003 dürfen in einem solchen Fall die beiden verkehrspsychologischen Maßnahmen nicht vom selben Verkehrspsychologen durchgeführt werden (§ 5 Abs 7 zweiter Satz iVm § 13 Abs 2).

d) Nachschulung für alkoholauffällige Lenker

→ Teilnehmer

Gem § 2 Abs 1 iVm § 1 Z 2 ist dieser Kurstyp für folgende Personen vorgesehen:

- Alkoholauffällige Probeführerscheinbesitzer (Alkoholisierung über 0,1‰; § 4 Abs 7 FSG), und
- sonstige alkoholauffällige Kfz-Lenker⁸⁾

→ Ziele

Die mit diesem Kurstyp anvisierten Zielsetzungen sind in § 2 Abs 2 festgeschrieben. Demnach sollen – aufbauend auf die Erörterung der Ursachen, die zur Anordnung dieser NSch geführt haben – der Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewusst gemacht werden, um schließlich zukunftsorientierte Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung zu erarbeiten. Alkoholkonsum und das Lenken von Fahrzeugen im Straßenverkehr sollen künftig verlässlich getrennt werden, Trinkgewohnheiten geändert werden. Dazu sollen einerseits Wissenslücken des Betroffenen, etwa über die Wirkung von Alkohol, geschlossen, andererseits individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt, erprobt und ansatzweise stabilisiert werden. Zur Verhinderung von Rückfällen der Teilnehmer soll durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster die Möglichkeit zur Selbstkontrolle gefördert werden.

4) Dies trifft für Fälle zu, in denen der Teilnehmer grundsätzlich den Willen zur Teilnahme hatte, durch äußere Umstände jedoch daran gehindert wurde (zB Krankheit oder Unfall).

5) Das EG gem § 5 Abs 2 ist somit sowohl von der Dauer als auch – daraus folgend – von den Kosten aliquot zu berechnen, wobei als Ausgangsbasis 1 KE = 50 Minuten = 109 Euro heranzuziehen ist. Das EG für eine versäumte GS im Ausmaß von 3 KE beträgt daher 1 KE (50 Minuten, Kosten: 109 Euro), für andere EG ein entsprechendes Vielfaches.

6) Ausgenommen bei EG gem § 5 Abs 2.

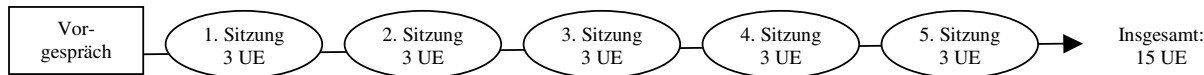
7) Nach Auffassung des BMVIT ist § 5 Abs 7 iS einer teleologischen Interpretation so zu verstehen, dass die VPU vor Beginn der NSch zu absolvieren ist.

8) Siehe Tabelle 1 in Teil 1 dieses Artikels, abgedruckt in ZVR 3/2003.

→ **Ablauf**

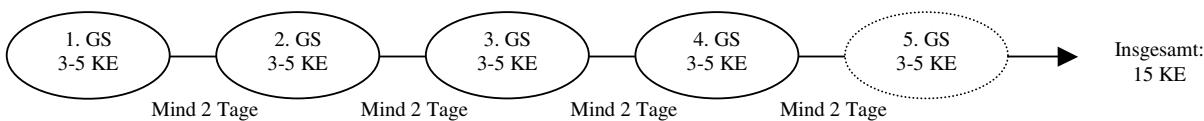
NSch-Kurse für **erstmalig** alkoholauffällige Lenker sind gem § 5 Abs 3 in mindestens 4 GS zu insgesamt 15 KE abzuhalten.

Bisher (Besondere NSch – Einstellungs- u Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker, § 29 b Abs 2 KDV):⁹⁾



1 Unterrichtseinheit (UE) = 50 min

Wiederholungskurs: Erweiterung auf maximal 20 UE (fakultativ!). **Neu** (§ 5 Abs 3):



Wiederholungskurse¹⁰⁾ haben aus mindestens 5 GS zu insgesamt 18 KE zu bestehen. Da es sich in der Praxis jedoch teilweise als schwierig herausstellt, eigene Wiederholungskurse mit mindestens 6 Teilnehmern zu organisieren, kann gem § 5 Abs 3 zweiter Satz die zusätzliche KS (im Ausmaß von 3 KE)¹¹⁾ auch in Form eines EG im Ausmaß von 1 KE durchgeführt werden.¹²⁾

Als Besonderheit der NSch-Kurse für alkoholauffällige Lenker normiert § 2 Abs 3 **obligatorische Alkoholtestungen** der Teilnehmer. So ist die ermächtigte Einrichtung verpflichtet, am Beginn von zumindest einer KS¹³⁾ jeden Kursteilnehmer einer Alkoholtestung zuzuführen. Diese hat auf einem geeigneten Gerät durch Überprüfung der Atemluft zu erfolgen (Alkomat). Eine Blutuntersuchung kann nicht verpflichtend angeordnet werden.¹⁴⁾ Neben dieser Routinetestung muss die ermächtigte Einrichtung auch bei Vorliegen eines Verdachts eine Alkoholtestung des Teilnehmers durchführen. Dies wird va dann der Fall sein, wenn konkrete Hinweise auf eine Alkoholisierung vorliegen. Beträgt der Atemalkohol des Teilnehmers mehr als 0,1‰ oder verweigert der Teilnehmer die Alkoholuntersuchung, so darf die ermächtigte Einrichtung keine Kursbesuchsbestätigung mehr ausstellen. Vielmehr ist der Behörde unverzüglich – unter Hinweis auf die festgestellte Alkoholisierung bzw die Verweigerung – die Nichtausstellung der Kursbesuchsbestätigung mitzuteilen. Der Kursteilnehmer hat in diesem Fall gem § 5 Abs 6 einen neuerlichen NSch-Kurs zu absolvieren.

Die Testergebnisse sind zu protokollieren und das Protokoll fünf Jahre aufzubewahren.

Neben den obligatorischen Alkoholtestungen in Kursen für alkoholauffällige Lenker gem § 2 steht es in der freien Disposition der ermächtigten Einrichtung, zur Qualitätshebung **auf vertraglicher Basis** Alkoholkontrollen auch in anderen Kurstypen durchzuführen. Ziel dieser Maßnahme ist es, Störungen durch alkoholisierte Kursteilnehmer hintanzuhalten.

e) **Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker**→ **Teilnehmer**

Gem § 3 Abs 1 iVm § 1 Z 3 ist dieser Kurstyp für folgende Personen vorgesehen:

- Probeführerscheinbesitzer, die wegen eines schweren Verstoßes iS von § 4 Abs 6 FSG rechtskräftig¹⁵⁾ bestraft worden sind (§ 4 Abs 3 FSG), und
- Kfz-Lenker, deren Lenkberechtigung wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsvorschriften entzogen wurde, sofern nicht § 1 Z 2 oder 4 vorliegt

→ **Ziele**

Die Ziele dieses Kurstyps sind in § 3 Abs 3 dargestellt. Insb soll der Kursteilnehmer zu einem normgerechten, sicherheitsbewussten und rücksichtsvollen Fahrverhalten angeleitet werden. Dies soll va durch Verhaltensänderung (besonders gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern), durch Förderung des Risikobewusstseins und durch realistische Selbsteinschätzung sowie optimierter Gefahrenerkennung erfolgen.

→ **Ablauf**

Nach § 5 Abs 3 ist dieser Kurstyp bei **Erstmaligkeit** in mindestens 4 GS abzuhalten. Aus der Tatsache, dass § 5 Abs 4 jedoch eine Mindestdauer einer GS von 3 KE vorschreibt, ergibt sich zwingend, dass ein NSch-Kurs für verkehrsauffällige Lenker aus exakt 4 GS zu je 3 KE bestehen muss. Vor oder nach der zweiten GS ist eine Fahrprobe durchzuführen, die der Beobachtung des Fahrverhaltens dienen soll. Die Fahrprobe ist in Gruppen von maximal 3 Personen grundsätzlich auf einem Schulfahrzeug¹⁶⁾ durchzuführen. Die reine Fahrtzeit jeder Person

9) Gem Erl vom 6. November 2000, GZ 170.617/15-II/B/7/00 war – entgegen dem klaren Wortlaut von § 29 b Abs 2 KDV – auch die Durchführung in 4 Sitzungen zulässig.

10) Dh wiederholter Besuch einer NSch desselben Kurstyps innerhalb von fünf Jahren. Nach Meinung des BMVIT berechnet sich dieser Zeitraum vom Abschluss der ersten NSch bis zur bescheidmäßigen Anordnung (dh Tag der Zustellung des Bescheides über die Anordnung) einer neuerlichen NSch.

11) Dies ergibt sich aus der Differenz der beiden Gesamt-KE.

12) Diese Variante entspricht der herrschenden Praxis.

13) Dies kann entweder eine GS oder ein EG sein.

14) Da jedoch der V-Text auch auf einen Blutalkoholwert abstellt, sind die angeführten Sanktionen auch bei einer vom Teilnehmer freiwillig durchgeführten Blutuntersuchung anzuwenden.

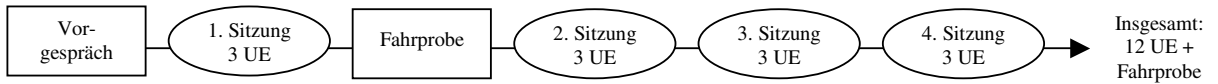
15) Zur Rechtskraft-Problematik bei Sachschaden-Unfällen, gerichtlicher Bestrafung und Diversionsmaßnahmen vgl *Hnatek-Petrak*, Die Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer, ZVR 2002, 141.

16) Privat-Kfz sind dann zulässig, sofern keine Bedenken bestehen und die anderen Teilnehmer zustimmen.

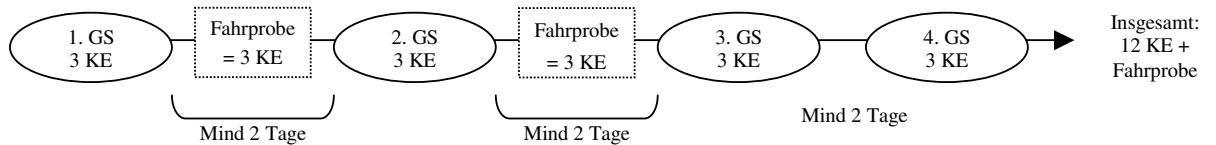
beträgt mindestens 30 Minuten. Die Fahrprobe ist von einem speziell ausgebildeten Fahrtschullehrer¹⁷⁾ durchzuführen, der auch an der Besprechung der Fahrprobe mitzuwirken hat. Personen, die noch nie im Besitz einer

Lenkberechtigung für die Klasse B waren,¹⁸⁾ haben an der Fahrprobe als Beobachter teilzunehmen.

Bisher (NSch – Allgemeines Einstellungs- u Verhaltenstraining, § 29a Abs 2 und 3 KDV):¹⁹⁾



Wiederholungskurs: Erweiterung auf max 20 UE (fakultativ!). **Neu** (§ 5 Abs 3):²⁰⁾



Wiederholungskurse¹⁰⁾ haben aus mindestens²¹⁾ 5 GS zu insgesamt 15 KE sowie einer Fahrprobe zu bestehen. Auch hier ist die Durchführung der zusätzlichen KS (im Ausmaß von 3 KE) in Form eines EG im Ausmaß von 1 KE zulässig.

→ Ziele

Die Ziele dieses Kurstyps finden sich in § 4 Abs 2. Va durch Aufzeigen der Motive und Gefahren für den Missbrauch, Bewusstmachen der Gefahren und Finden von Lösungsmöglichkeiten sollen adäquate Verhaltensstrategien entwickelt werden, um künftiges Lenken eines Kfz unter spezieller Beeinträchtigung zu vermeiden.

f) Nachschulung für sonstige Problematik

→ Teilnehmer

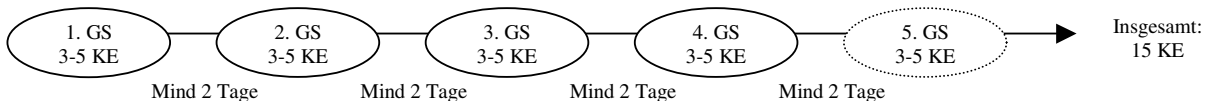
Gem § 4 Abs 1 iVm § 1 Z 4 ist dieser Kurstyp für folgende Personen vorgesehen:

- Probeführerscheinbesitzer und Nicht-Probeführerscheinbesitzer, die ein Kfz unter einer Beeinträchtigung von Sucht- oder Arzneimitteln gelenkt²²⁾ haben

→ Ablauf

NSch-Kurse bei **erstmaliger** sonstiger Problematik sind gem § 5 Abs 3 in mindestens 4 GS zu insgesamt 15 KE abzuhalten.

Neu (§ 5 Abs 3):²³⁾



Wiederholungskurse¹⁰⁾ haben aus mindestens 5 GS zu insgesamt 18 KE zu bestehen. Auch hier ist die Durchführung der zusätzlichen KS (im Ausmaß von 3 KE) in Form eines EG im Ausmaß von 1 KE zulässig.

richtungen aufgerufen, dem Betroffenen durch wechselseitiges Abtreten von angemeldeten Personen die Absolvierung der NSch innerhalb angemessener Frist zu ermöglichen.²⁵⁾

g) Einzelgespräche

Da für die Zielerreichung von NSch-Kursen die Reflexion des gesetzten Verhaltens in der Gruppe von großer Wichtigkeit ist, sollen **EG nur in Ausnahmefällen zulässig** sein. Der V-Geber unterstreicht dies in der gewählten Textierung durch eine zweifache Einschränkung: Erstens muss es sich um Einzelfälle handeln, und zweitens müssen diese Einzelfälle eine sachliche Begründung beinhalten (arg: *begründete Einzelfälle*), die die Abhaltung in Form eines EG erforderlich machen. Zu beachten ist, dass die in § 5 Abs 5 erwähnte Aufzählung von Personengruppen lediglich demonstrativen Charakter hat (arg: *insbesondere*).²⁴⁾

Den Erläut zufolge soll hingegen kein Grund für die Durchführung eines EG gegeben sein, wenn **nicht genügend Kursanmeldungen** vorliegen, um eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Personen gem § 5 Abs 2 zur Verfügung zu haben. Diesfalls sind die ermächtigten Ein-

17) Dieser muss als Voraussetzung an Seminaren über Gruppendynamik oder Selbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 20 Stunden teilgenommen haben.

18) Va Personen, die ausschließlich die Klasse A (bzw die Vorstufe A) besitzen.

19) Gem Erl des BMöwV vom 25. Mai 1995 konnte die Fahrprobe – entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut in § 29a Abs 3 KDV – auch zwischen späteren Kursstunden stattfinden.

20) Die Fahrprobe darf nach § 3 Abs 2 nunmehr entweder vor oder nach der zweiten GS durchgeführt werden.

21) Auch hier erscheint dieser Begriff überflüssig, da aufgrund der Mindestdauer einer GS (3 KE) genau 5 GS notwendig sind.

22) Wohl ist hierunter auch das gem § 5 Abs 1 StVO ebenfalls strafbare Inbetriebnehmen bzw das gem § 99 Abs 5 StVO strafbare versuchte Lenken bzw die versuchte Inbetriebnahme zu subsumieren.

23) Bisher war für diese Problematik kein besonderer Kurstyp vorgesehen.

24) Vgl jedoch die Meldepflicht in § 10 Abs 2 Z 2: Dadurch sollen die ermächtigten Einrichtungen angehalten werden, EG tatsächlich nur in Ausnahmefällen durchzuführen; die Kontrolle erfolgt dadurch, dass die Anzahl der durchgeführten EG einer ermächtigten Einrichtung mit jenen der anderen Einrichtungen verglichen wird (Erläut zu § 10, GZ 170.702/4-II/B/7/01).

25) Erläut zu § 5 Abs 5, GZ 170.702/4-II/B/7/01; vgl jedoch die Möglichkeit den § 5 Abs 3 zweiter Satz für WH-Kurse.

Tabelle 3: Möglicher Personenkreis für die Absolvierung der NSch in Einzelgesprächen²⁶⁾

Bisher ²⁷⁾	Neu (§ 5 Abs 5)
Fremdsprachige Personen, die eine in Österreich seltene Sprache sprechen und relevante Verständigungsschwierigkeiten bei einem Kurs in Gruppen aufweisen	Personen mit Sprach- und Kommunikationsschwierigkeiten ²⁸⁾
–	Personen, deren Gruppenfähigkeit nicht gegeben ist ²⁹⁾
–	Personen mit individuellen Belastungen ³⁰⁾
Personen, die unverschuldet an einer Kurssitzung nicht teilnehmen können	Personen, denen die Teilnahme an (höchstens) einer GS nicht möglich ist, in begründeten Ausnahmefällen ⁴ (§ 5 Abs 2)
Personen, die wegen einer Alkoholisierung einzelnen Kursstunden nicht folgen können	– ³¹⁾

Die Dauer einer NSch in Form von EG – ausgenommen das Nachholen einer versäumten GS gem § 5 Abs 2 – hat mindestens³²⁾ 5 EG (zu je 1 KE) zu umfassen. Im Fall einer wiederholten Kursteilnahme¹⁰⁾ hat eine Erweiterung auf 6 EG³³⁾ zu erfolgen.

Auch für EG gilt der Absolvierungszeitraum von 22 bis 40 Tagen und der zwingende Mindestzeitraum von 2 Tagen zwischen zwei EG.

3. Kosten der Nachschulung

Wie für VPU schon lange Standard, werden nunmehr auch die Kosten für NSch gesetzlich fixiert. Dabei lässt der V-Geber aus der Textierung deutlich erkennen, dass es sich bei den angegebenen Preisen um **Inklusivpreise** handelt, die bereits alle Zuschläge, wie insb die **Umsatzsteuer**, enthalten. Aus diesem Grunde sind **Zuschläge oder Verbilligungen nicht zulässig**, die Kosten sind als Fixpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen, zu verstehen. Einzige für zulässig erklärte Ausnahme ist die Möglichkeit der ermächtigten Einrichtung, dem Teilnehmer den für die Beiziehung eines Dolmetschers entstandenen Mehraufwand vorzuschreiben.

4. Ausstellung der Kursbesuchsbestätigung

Die Kursbesuchsbestätigung stellt die **schriftliche Dokumentation der erfolgreichen Kursteilnahme** des Teilnehmers dar. Erst mit der Kursbesuchsbestätigung gilt die Anordnung der Behörde als erfüllt,³⁴⁾ was Grundlage für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung bzw – bei Probeführerscheinbesitzern – auch für die Verhinderung weiterer Rechtsfolgen, wie etwa die Entziehung der Lenkberechtigung gem § 24 Abs 3 sechster Satz FSG, darstellt. Im Unterschied zur Rechtslage bis 30. September 2002 ist nunmehr auch die vollständige Bezahlung der Kursgebühr Voraussetzung eines erfolgreichen Kursbesuches.

Nach § 5 Abs 6 darf die ermächtigte Einrichtung nur dann eine Kursbesuchsbestätigung ausstellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besuch aller KS³⁵⁾
- Ausreichende Mitarbeit im Kurs³⁶⁾
- Alkoholfreiheit im Kurs (0,1‰)³⁷⁾
- **Vollständige** Bezahlung der Kursgebühr³⁸⁾

Wurde die Kursbesuchsbestätigung wegen Punkt 1 bis 3 verweigert, muss eine neuerliche NSch (unter neuerlicher Bezahlung der Kursgebühr) absolviert werden (§ 5 Abs 6 dritter Satz).

Gem § 10 Abs 1 hat die ermächtigte Einrichtung jede erfolgreiche Kursteilnahme sowie jede Verweigerung der Ausstellung einer Kursbesuchsbestätigung – unter Bekanntgabe des maßgeblichen Grundes (vgl § 5 Abs 6) der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.³⁹⁾

5. Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss (VPKA)

a) Aufgabe des VPKA

Der VPKA kann dem BMVIT als **sachverständiges Beratungsinstrument** dienen und stützt sich rechtlich deshalb auch – wie aus der Promulgationsklausel der FSG-NV erkennbar – auf § 8 Abs 1 und 2 BMG. § 9 Abs 2 nennt die spezifischen Aufgaben des VPKA: Dazu gehören va die Beurteilung der vom BMVIT nach § 8 Abs 3 erhobenen Rückfallhäufigkeit und die Sicherstellung der vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildung der Kursleiter. Außerdem obliegen ihm auch Qualitätssicherungs- und -weiterentwicklungsaufgaben. Die Entscheidungen des

26) Früher: Einzelsitzungen.

27) Erl des BMÖVV vom 25. 5. 1995, ZI 179.648/5-1/7/95.

28) Bei gängigen Fremdsprachen, wie Serbokroatisch oder Türkisch sollten nach Möglichkeit mehrere Personen der jeweiligen Fremdsprache in einer Gruppe zusammengefasst werden (Erläut zu § 5 Abs 5, GZ 170.702/4-II/B/7/01).

29) Das sind Personen, die die Gruppe stören würden, wodurch die positiven gruppendynamischen Effekte nicht entstehen können (Erläut zu § 5 Abs 5, GZ 170.702/4-II/B/7/01).

30) Das sind va prominente Persönlichkeiten (Erläut zu § 5 Abs 5, GZ 170.702/4-II/B/7/01).

31) Nach § 5 Abs 6 iVm § 2 Abs 3 ist die ermächtigte Einrichtung bereits bei erstmaliger Alkoholisierung des Teilnehmers verpflichtet, die Teilnahmebestätigung zu verweigern. Der NSch-Kurs muss gänzlich wiederholt werden.

32) § 5 Abs 5 nennt keine Höchstzahl an EG; aus der Systematik der FSG-NV (3 KE einer GS = 1 KE eines EG) erscheint dieser Begriff überflüssig.

33) § 5 Abs 5 spricht fälschlicherweise von KE.

34) Vgl den nicht mehr in Geltung stehenden Erl vom 17. Dezember 1997, ZI 167.653/50-II/B/7/97 (unter Bezugnahme auf den Erl vom 5. Dezember 1991, ZI 179.648/22-1/7-91), nach dem bereits die rechtzeitige Anmeldung zur NSch als Befolgung der Anordnung galt (Erl vom 30. Jänner 2002, GZ 171.304/13-II/B/7/01).

35) Beachte die Möglichkeit des § 5 Abs 2, nach der in begründeten Ausnahmefällen höchstens eine GS durch ein EG ersetzt werden kann.

36) Bei Unterlassung der Mitarbeit endet eine etwaige Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung (dh neuerliche NSch!), Probeführerscheinbesitzern ist in solchen Fällen die Lenkberechtigung bis zur Befolgung (neuerliche NSch!) zu entziehen (§ 24 Abs 3 fünfter und sechster Satz FSG).

37) Bereits eine einzige Übertretung schadet, vgl § 2 Abs 3.

38) Wurde einem Teilnehmer daher die Kursgebühr gestundet, kann bis zur vollständigen Bezahlung keine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden, vielmehr muss die ermächtigte Einrichtung der Behörde die Verweigerung der Ausstellung und den dafür maßgeblichen Grund melden.

39) S Tabelle 6 in Teil 1 dieses Artikels, abgedruckt in ZVR 2003, 107.

Tabelle 4: Kosten für NSch-Kurse^{40),41)}

	Kursart	NSch für alkoholauffällige Lenker (§ 2)	NSch für verkehrsauffällige Lenker (§ 3)	NSch bei sonstiger Problematik (§ 4)
Erstmaligkeit	Gruppensitzungen (GS)	15 KE = 525 Euro	12 KE = 420 Euro Fahrprobe = 105 Euro Gesamt: 525 Euro	15 KE = 525 Euro
	Einzelgespräch (EG)	5 EG = 545 Euro	5 EG = 545 Euro	5 EG = 545 Euro
Wiederholung ¹⁰	Gruppensitzungen (GS)	18 KE = 630 Euro	15 KE = 525 Euro Fahrprobe = 105 Euro Gesamt: 630 Euro	18 KE = 630 Euro
	Einzelgespräch (EG)	6 EG = 654 Euro	6 EG = 654 Euro	6 EG = 654 Euro
Wiederholung ¹⁰	GS, wobei die zusätzliche Sitzung gem § 5 Abs 3 als EG durchgeführt wird	15 KE = 525 Euro 1 EG = 109 Euro Gesamt: 634 Euro	12 KE = 420 Euro 1 EG = 109 Euro Fahrprobe = 105 Euro Gesamt: 634 Euro	15 KE = 525 Euro 1 EG = 109 Euro Gesamt: 634 Euro

VPKA sind für den BMVIT nicht bindend. Dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung erfolgt freiwillig, nur in den Fällen der §§ 6 Abs 1 und 8 Abs 4 ist der VPKA verpflichtend zu hören.

b) Zusammensetzung und Entscheidungsfindung

Der VPKA setzt sich aus **je einem Vertreter der zur Durchführung von NSch ermächtigten Einrichtungen** zusammen. Voraussetzung ist daher, dass die entsendende Stelle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der FSG-NV über eine gültige Ermächtigung gem § 36 Abs 2 Z 1 FSG verfügt. Die Auswahl der entsandten Person (zB welcher Fachrichtung diese angehört) liegt in der freien Entscheidung der jeweiligen ermächtigten Einrichtung. Institutionen, die erst nach In-Kraft-Treten der FSG-NV ermächtigt werden, haben sodann einen Vertreter zu entsenden. Die Besetzung ist für jede ermächtigte Einrichtung verpflichtend.

Den **Vorsitz** im VPKA führt ein Vertreter des Berufsverbandes österreichischer Psychologen (BÖP), der aller-

dings nicht stimmberechtigt ist. Die Entscheidungsfindung im VPKA geschieht mit Stimmenmehrheit (§ 9 Abs 1 letzter Satz).

E. Ausblick

Mit der FSG-NV ist es nunmehr endlich gelungen, auch den Bereich der verkehrspsychologischen NSch einer umfassenden gesetzlichen Regelung zuzuführen. Es bleibt zu hoffen, dass das dadurch geschaffene hohe Qualitätsniveau fortan bewahrt, aber auch weiterentwickelt wird, so dass dieses sowohl dem einzelnen Kursteilnehmer bei der Wiedereingliederung in den Kreis der Verkehrsteilnehmer als auch der Gesamtheit der am öffentlichen Verkehr teilnehmenden Personen zugute kommt.

40) Nicht berücksichtigt sind etwaige Kosten eines Dolmetschers.

41) Bei Ersatz höchstens 1 GS durch ein EG gem § 5 Abs 2 erhöht sich die Gebühr – je nach Dauer – um 109 Euro bis maximal 181,67 Euro (vgl FN 5).

→ In Kürze

Mit der am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Nachschulungsv (FSG-NV) sind nunmehr auch für den Bereich der verkehrspsychologischen Nachschulungen gesetzliche Rahmenbedingungen normiert worden, die diesen wichtigen Bereich der Lenkerrehabilitation auf ein hohes qualitatives Niveau stellen. Der Autor kommentiert ausführlich die FSG-NV und stellt die neue Rechtslage der alten gegenüber.



→ Zum Thema

Über den Autor:

Mag. Martin Vergeiner ist Mitarbeiter der Rechtsabteilung im Kuratorium für Verkehrssicherheit. Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit, Ölzteltgasse 3, A-1031 Wien. Tel. 01/71770-202, Fax 01/71770-8, E-Mail martin.vergeiner@kfv.at, Internet www.kfv.at.

Vom selben Autor bei MANZ erschienen:

Vergeiner, Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV) – Teil 1, ZVR 3/2003
 Vergeiner/Hnatek-Petrak, Der Sicherheitsabstand beim Hintereinanderfahren, ZVR 2002, 355
 Vergeiner/Kaltenegger, Trendsportgeräte im Straßenverkehr, ZVR 2001, 103
 Vergeiner/Kaltenegger, Der Vertrauensgrundsatz der StVO – Schutz oder Tücke für Kinder?, ZVR 2000, 32

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.at**Literatur:***Bartl et al*, EU-Projekt „Andrea“ – Analysis of Driver Rehabilitation Programmes (2002).*Krainz/Schützenhöfer*, Auswirkungen von Driver Improvement-Maßnahmen auf die Legalbewährung, ZVR 1999, 138.*Michalke et al*, Effizienzkontrolle von Gruppentrainingsmaßnahmen für alkoholauffällige Kraftfahrer – Driver Improvement, Institut für Verkehrspsychologie, KfV, Wien, 1987.

→ Literatur-Tipp

**Neu im Mai:****Kaltenegger/Koller, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot, Verlag MANZ (2003)****MANZ Bestellservice:**

Tel: (01) 531 61-100, Fax: (01) 531 61-455,

E-Mail: bestellen@manz.atBesuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at